

STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER



hallesaaale^{*}
HÄNDELSTADT

**Richtlinie der Stadt Halle (Saale)
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der Begrünung von Fassaden in der Stadt Halle (Saale)**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger/-innen	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art, Umfang der Zuwendung, Finanzierungsart	2
6. Anweisungen zum Verfahren	3
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
8. Sprachliche Gleichstellung	4
9. Inkrafttreten	4
Anhang 1: Merkblatt zur Förderung von Fassadenbegrünung	5
Anhang 2: Ablauf der Beantragung der Förderung	6
Anhang 3: Antragsformular	7
Anhang 4: Fertigstellungsprotokoll	8

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA 2015, 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73), in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Begrünung von Fassaden der Stadt Halle (Saale).

Mit den Zuwendungen verfolgt die Stadt Halle (Saale) das Ziel, das Stadtklima zu verbessern und das Wohlbefinden der Einwohner/-innen zu steigern. Zugleich sollen für die Einwohner/-innen Anreize geschaffen werden, selbst die Initiative zur Begrünung von Fassaden zu ergreifen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Vorhaben bewilligt werden, die Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden an Gebäuden beinhalten, die im Gebiet der Stadt Halle (Saale) stehen. Gefördert werden nur die Brutto-Anschaffungskosten für die Begrünung. Eine Fassadenbegrünung im Sinne dieser Richtlinie muss nicht im öffentlichen Straßenraum erfolgen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche bzw. rechtliche Pflicht besteht.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr.1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.

5. Art, Umfang der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Gefördert werden höchstens 300 Euro je Fassadenbegrünungsprojekt.

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Fördermittel im Sinne dieser Richtlinie werden ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt.

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgegebenen Formulars im Dienstleistungszentrum Klimaschutz der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden: DLZ Klimaschutz – zu stellen. Das Formular ist im Internet unter www.halle.de bzw. im DLZ Klimaschutz erhältlich.

Es gibt hierfür keine Antragsfrist. Vielmehr wird über die Vergabe der Fördermittel nur nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Halle (Saale) und gemäß der Verfügbarkeit der Mittel entschieden. Nach anderen Kriterien werden die Mittel nicht freigegeben. Sind die Mittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung im Folgejahr.

Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümer/-innen oder
- sonstige Verfügungsberechtigte über ein Grundstück (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter/-innen mit Vollmacht des/der Eigentümers/-in).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens;
- aktuelles Foto der zu begrünenden Fassade;
- Grundstücksplan/ Strichskizze mit Kennzeichnung der zu bepflanzenden Fassaden;
- notwendige Genehmigungen (Abteilung Tiefbau der Stadt Halle (Saale), bei Aufbrüchen von öffentlichen Verkehrsflächen und Abteilung Denkmalschutz der Stadt Halle (Saale), bei denkmalgeschützten Fassaden an Gebäuden, die im Gebiet der Stadt Halle (Saale) stehen);
- Nachweis über die Antragsberechtigung (Eigentümersnachweis oder Vollmacht; wenn der/die Antragsteller/-in eine juristische Person ist, dann muss die Vertretungsbefugnis für diese/-n nachgewiesen werden).

Bewilligungsbehörde /Entscheidung

Über die Anträge entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen mit schriftlichem Bescheid.

Die Bewilligung erfolgt unter den aufschiebenden Bedingungen der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und dem Einreichen des Kostennachweises (z. B. Rechnung), welche innerhalb von 4 Monaten ab Bewilligung der Förderung nachzuweisen sind. Davon abweichende oder darüber hinausgehende Bestimmungen werden im Bewilligungsbescheid geregelt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind die Nr.10 und Nr.11 der VV zu § 44 LHO entsprechend anzuwenden. Abweichend bzw. ergänzend gilt:

Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aufgrund des Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen. Hierfür sind bei der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Rechnungen im Original vorzulegen und der/die Zuwendungsempfänger/-in gestattet der Bewilligungsbehörde nach Absprache, eine Erfolgskontrolle vor Ort durchzuführen.

Prüfung des Verwendungsnachweises:

Wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch die örtliche Erfolgskontrolle festgestellt, erfolgt hierzu eine entsprechende Dokumentation.

Widerruf des Bewilligungsbescheides:

Wird keine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bei der örtlichen Erfolgskontrolle festgestellt, dann wird der Bewilligungsbescheid gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben. Die Fördermittel werden in diesem Fall nicht mehr ausgezahlt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Halle (Saale), 13.11.2017


Uwe Stäglin
Beigeordneter